

Verfassungsgebende Versammlung des Kinderhauses St. Nikolaus

Präambel

- 1) Vom 30.6.22 – 2.7.22 trat das pädagogische Team des Kinderhauses St. Nikolaus als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiter*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- 2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- 3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

§ 1 Verfassungsorgane

- 1) Verfassungsorgane des Kinderhauses St. Nikolaus sind die Kinderkonferenzen und das Kinderhaus Parlament.

§2 Kinderkonferenzen

- 1) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiter*innen der jeweiligen Gruppe zusammen und finden für den Kindergarten 3x im Monat, an einem festen Tag (Mittwoch), anstelle des Morgenkreises statt. In der Kinderkrippe finden die Kinderkonferenzen im Morgenkreis, nach Bedarf, statt. (1x Woche aktive Nachfrage der FK).
Die Teilnahme ist verpflichtend. Themen der Kinder und Erwachsenen werden als Aushang in der Gruppe visualisiert. Die Moderation und Protokollierung der Kinderkonferenz übernimmt eine Fachkraft, mit der freiwilligen Unterstützung eines Kindes.
- 2) Die Kinder der jeweiligen Kindergartengruppe wählen jeweils 2 Gruppensprecher für das Kinderhausparlament. Kandidieren können Kinder ab 4 Jahren (Mittelkinder). Eine direkte Wiederwahl ist nur möglich, wenn kein anderes Kind kandidiert. Bei Ausfall gibt es einen freiwilligen Vertreter.
- 3) Die Wahlen der Gruppensprecher erfolgen als geheime Wahl unter allen Kindern der Gruppe.
- 4) Die Wahlen finden halbjährlich statt. Die Legislaturperioden sind 1. Okt. – Feb. und 1. März – Juli.
- 5) Bei den Krippengruppen gibt es noch keine Gruppensprecher. Sie werden durch das päd. Personal vertreten.

§3 Kinderhaus Parlament

- 1) Das Kinderhaus Parlament findet 1x im Monat statt des Morgenkreises, an einem festen Tag (Mittwoch), im Teamzimmer statt.
- 2) An dem Kinderhausparlament nehmen die Gruppensprecher aus jeder Kindergartengruppe teil, zudem eine Fachkraft vom Kindergarten und eine Fachkraft aus der Krippe. Die Fachkräfte dienen als Protokollant*innen und visualisieren die Beschlüsse. Die Leitung ist die Moderator*in und dient als Sprachrohr des Teams.
- 3) Bei Interesse oder Bedarf sind Gäste nach Anmeldung oder Einladung zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4) Die Kinderhaus Parlament Sitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden mittels eines visualisierten Aushangs festgehalten. Die Protokolle werden in der Aula für alle sichtbar aufgehängt.
- 5) Die Protokolle werden in den nächsten Kinderkonferenzen von den Gruppensprechern vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den päd. Mitarbeiter*innen unterstützt.

§4 Freispiel

- 1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden
 - a) was
 - b) wo
 - c) mit wem
 - d) wie lange
es spielen möchte.
 - e) ob es allein im Garten spielt.
 - f) ob es allein in der Aula, auf dem Gang oder auf dem Balkon spielt.
Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, dass die Anzahl der Plätze im Garten, in der Aula und auf dem Gang auf 4 Kinder pro Gruppe begrenzt wird. (Garten 2 Vorschulkinder und 2 Mittelkinder. Davon mind. 1 VSKind, max. 2 Mittelkinder)
- 2) Die päd. Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu entscheiden,
 - a) welches Spielmaterial es gibt und wie damit umgegangen wird
 - b) wann und wie lange das Freispiel stattfindet
 - c) wie die Einteilung in den Spielbereichen außerhalb der Gruppen erfolgt

§5 Morgenkreis

- 1) Jedes Kind hat das Recht zu bestimmen, wo es sitzt und ob es aktiv am Morgenkreis teilnimmt
- 2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie lange der Morgenkreis dauert.
- 3) Die päd. Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen
 - a) wann der Morgenkreis stattfindet und welche Zielgruppe teilnimmt.
 - b) wer den Morgenkreis gestaltet.
 - c) welcher Inhalt im Morgenkreis behandelt wird.
 - d) welche Rahmenbedingungen benötigt werden.
- 4) Die päd. Mitarbeiter*innen verpflichten sich die Ideen und Vorschläge der Kinder in ihre Überlegungen und Umsetzung mit einzubeziehen.

§6 Angebote

- 1) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es an einem Angebot teilnimmt.
- 2) Die päd. Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wo, wann, welche Zielgruppe, wie lange, welcher Inhalt und wie viele Angebote stattfinden. Bei den Inhalten der päd. Angebote werden die Wünsche der Kinder berücksichtigt.

§7 Pflege und Hygiene

- 1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden
 - a) welche/r Mitarbeiter*in aus der Gruppe sie wickelt und duscht.
 - b) welche/r Mitarbeiter*in aus der Gruppe sie bei Bedarf zur Toilette begleitet.
 - c) ob sie gekämmt werden.
 - d) ob ihr Gesicht gewaschen und die Nase geputzt wird.
 - e) ob und welche Hilfe sie beim Umziehen in Anspruch nehmen.
- 2) Bei unter 2-jährigen Kindern beobachtet die Fachkraft die Reaktion der Kinder und beschließt, ob sie beim Umziehen Hilfestellungen gibt.
- 3) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu entscheiden
 - a) wo gewickelt und auf die Toilette gegangen wird.
 - b) welche Materialien es zum Händewaschen und Wickeln gibt.
 - c) wann und wie gewickelt wird.
 - d) dass bei Einnässen und Einkoten die Wäsche gewechselt wird.
 - e) wie viele Kinder gleichzeitig auf die Toilette gehen dürfen.

§8 Kleidung

- 1) Die Kinder haben das Recht im Innenbereich selbst zu entscheiden
 - a) welche Kleidung sie tragen.
 - b) ob und welche Schuhe sie tragen.
 - c) ob sie beim An- und Ausziehen Unterstützung benötigen.
- 2) Im Außenbereich haben die Kinder das Recht zu entscheiden.
 - a) welche Kleidung sie tragen, wenn genug Wechselkleidung vorhanden ist. (Kindergarten)
 - b) ob und welche Schuhe sie tragen.
- 3) Die päd. Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu entscheiden,
 - a) dass die Kinder in der Turnhalle entweder Barfuß oder mit festen Schuhen turnen.
 - b) wo sich Kinder umziehen.
 - c) dass Krippenkinder im Außenbereich kein Mitbestimmungsrecht haben.
 - d) welche Kleidung bei Ausflügen getragen wird. (Warnwesten/ T-Shirts)
 - e) dass im Innen-, sowie Außenbereich mindestens eine Unterhose/ Windel/ Badehose getragen werden muss.
 - f) dass im Sommer zusätzlich eine Kopfbedeckung im Garten getragen werden muss.

§9 Essen

- 1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden
 - a) ob, was und wieviel sie essen.
 - b) welches Wunschessen es gibt.
 - c) ob sie ein Lätzchen tragen wollen.
 - d) wo sie beim Frühstück und der Brotzeit sitzen.
 - e) wann sie beim Frühstück und der Brotzeit abräumen.
- 2) Die Kinder haben das Recht sich das Essen selbst zu nehmen und die Menge zu bestimmen, solange genug Essen vorhanden ist.
- 3) Die päd. Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor
 - a) festzulegen, wie die Sitzordnung beim Mittagessen ist und wann abgeräumt wird.
 - b) den Speiseplan zu erstellen (Ausnahme Wunschessen).
 - c) die Tischmanieren festzulegen.
 - d) dass unter 2-jährige Kinder sich das Essen mit Unterstützung der päd. Mitarbeiter*innen nehmen.
- 4) Die päd. Mitarbeiter*innen verpflichten sich den Kindern alle Bestecksorten zur Verfügung zu stellen.
- 5) Die päd. Mitarbeiter*innen verpflichten sich als Vorbildfunktion zu fungieren.
- 6) Mitarbeiter*innen und Kinder geben der Küchenkraft gemeinsam Feedback zum Essen.

§10 Schlafen

- 1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden
 - a) wann
 - b) ob
 - c) wie lange
 - d) wie (Schlafposition)
 - e) mit welchen Hilfsmitteln/Ritualen sie schlafen.
- 2) Die Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu entscheiden
 - a) wo die Kinder schlafen.
 - b) wer die Schlafwache betreut.
 - c) welche Rituale es gibt.
 - d) in welchem Raum geschlafen wird.
 - e) wann die Ausruhphase stattfindet.
 - f) dass die Schlafkinder, im Kindergarten, um 14.15 Uhr aufgeweckt werden.
- 3) Die Kinder der Kindergartengruppen haben das Recht selbst zu entscheiden in welcher Kindergartengruppe sie die Ruhezeit verbringen und ob sie dort ruhen oder einem ruhigen Spiel nachgehen.
- 4) Die Mitarbeiter*innen der Kindergartengruppen verpflichten sich, in der Ruhephase eine Rückzugsmöglichkeit für die Kinder zu gestalten, die schlafen möchten.

§11 Persönliches

- 1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden
 - a) was sie in den Kindergarten mitnehmen.
 - b) wie viele Spielsachen sie mitnehmen.
- 2) Die päd. Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu entscheiden,
 - a) wohin die Spielzeuge mitgenommen werden dürfen.
 - b) dass Krippenkinder nur 3 Teile mitbringen dürfen.
 - c) dass das Spielzeug für alle Kinder der Gruppe altersentsprechend sein muss.
 - d) dass die Spielzeuge nur während der Freispielzeit zur Verfügung stehen und am Ende des Tages wieder mit nach Hause genommen werden.

§12 Soziale Beziehungen und Gefühle

- 1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden,
 - a) mit wem und wie sie soziale Beziehungen aufbauen und gestalten wollen.
 - b) wie sie das Personal begrüßen und verabschieden.
 - c) wie, in welcher Umgebung und bei wem sie ihre Gefühle ausdrücken.
- 2) Den gemeinsamen Umgang und Konfliktsituationen gestalten die Kinder und päd. Mitarbeiter*innen zusammen. Hier achten die Mitarbeiter*innen darauf, dass sie den Kindern Werte und Normen vermitteln und vorleben.
- 3) Die päd. Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, dass die Kinder das Personal beim Bringen begrüßen und sich beim nach Hause gehen verabschieden.

§13 Anschaffungen

- 1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, dass Kinder keine Entscheidungsbefugnisse in diesem Bereich haben.

§14 Feste und Feiern

- 1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an Gruppenfesten und Gruppenfeiern aktiv teilnehmen.
- 2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen und Kinder entscheiden gemeinsam welche Aktionen, welches Thema und welche Deko es gibt. Dabei behält das päd. Personal die Rahmenbedingungen im Blick.
- 3) Die päd. Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu entscheiden
 - a) welche Feste wo, wie, wann und wie lange sie gefeiert werden.
 - b) dass die Kinder bei Gruppenfesten alle mitkommen.
 - c) welche Zielgruppe es gibt.
 - d) welches Material benötigt wird.
 - e) wer die Feste und Feiern plant.

§ 15 Geburtstage

- 1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an der Geburtstagsfeier aktiv teilnehmen wollen.
- 2) Das Geburtstagskind darf entscheiden, welches Essen es mitbringt und welches Lied gesungen wird.
- 3) Die päd. Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen
 - a) wer mitfeiert.
 - b) wo und wie lange gefeiert wird.
 - c) welche Materialien benutzt werden.
 - d) wie der Ablauf der Geburtstagsfeier ist.
 - e) dass es eine Geburtstagswand gibt.
 - f) welches Geschenk es gibt.
 - g) dass keine „Mitgebsel“ und keine Süßigkeiten mitgebracht werden dürfen.

§16 Ausflüge

- 1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie an Ausflügen teilnehmen wollen.
- 2) Die päd. Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu entscheiden
 - a) wohin es geht. Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich die Wünsche und Ideen der Kinder zu berücksichtigen und einzubeziehen.
 - b) welche Zielgruppe teilnimmt.
 - c) wie der Ausflug gestaltet wird. Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich, die Kinder nach Möglichkeit mit einzubeziehen.
 - d) wer die Organisation des Ausflugs übernimmt.
 - e) wie lange ein Ausflug dauert.

§17 Regeln

- 1) Die päd. Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, Regeln im Kinderhaus aufzustellen und umzusetzen. Sie verpflichten sich, die Kinder bei der Aufstellung der Regeln mit einzubeziehen.

§18 Raumgestaltung

- 1) Die Kinder dürfen bei der Deko im Raum mitentscheiden.
- 2) Die Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor alle anderen Entscheidungen der Raumgestaltung zu treffen.

§19 Sicherheit der Kinder, Gefahr im Verzug

- 1) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus der Sicht der päd. Mitarbeiter*innen für die Kinder unübersehbare körperliche oder psychische Gefahren bestehen. Die päd. Mitarbeiter*innen sind für die Sicherheit der Kinder verantwortlich.

§20 Geltungsbereich

- 1) Die vorliegende Verfassung gilt für das Kinderhaus St. Nikolaus. Die päd. Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre päd. Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§21 Inkrafttreten

- 1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die päd. Mitarbeiter*innen der Kinderhauses St. Nikolaus in Kraft.

§22 Änderung der Verfassung

- 1) Die Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der päd. Mitarbeiter*innen geändert werden.
- 2) Dabei bedarf es,
 - a) Eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern
 - b) Eines Beschlusses mit einer mindestens 2/3 Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane oder Verfahrensvorschriften zu verändern.